

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
21.11.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	30.11.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	14.12.2023	Entscheidung

Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird die als Anlage 01 beigefügte Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Coesfeld beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = _____ Jahre)

Nur Haushaltsjahr(e) 2024

Leistungsentgelte	546.000,00
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge	
Summe der Erträge	546.000,00
Personalaufwendungen	
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
Summe der Aufwendungen	
Überschuss (+) / Defizit (-)	+546.000,00

Im Jahr 2024 beträgt die Verbesserung 546.000,00 € (976.000 € neuer Ansatz ./ 430.000,00 € bisheriger Ansatz). In den Folgejahren sind 670.000,00 € (1.100.000,00 € - 430.000,00 €) zu berücksichtigen. Hier wirkt sich die Aufstellung der 9 neuen Parkscheinautomaten im Jahr 2024 dann ganzjährig aus. Im Haushaltsentwurf 2024 sind für die Jahre 2024 und Folgejahre bereits 976.000,00 € berücksichtigt.

Sachverhalt:

Am 21.06.2023 wurde der Masterplan Mobilität beschlossen. Dieser enthält die Maßnahme „E1: Umsetzungsplan für das Parken in der Innenstadt“ und hierin die Teilmaßnahme „E1a: Vereinheitlichung und Anhebung der Parkentgelte, Anhebung der Parkentgelte in den Parkzonen 1 (Innenstadtring) und 2 (Innenstrandrand/Donut) sowie Attraktivierung der innerstädtischen Parkhäuser“. Die Teilmaßnahme wird im Maßnahmensteckbrief wie folgt beschrieben (Auszug):

- *„Um die Stellplätze zielgruppengerecht bereitstellen zu können und Parksuchverkehre zu minimieren, ist eine Vereinheitlichung der Parkentgelte sowie eine von innen nach außen gestaffelte Höhe der Parkentgelte erforderlich. Die Innenstadt einschließlich der angrenzenden Gebiete wird hierzu in zwei Parkzonen eingeteilt. Das Parkentgelt innerhalb der Zone 1 ist unabhängig von der Art der Stellplätze (Parkbauten, Straßenraum, Sammelstellplätze etc.) einheitlich. Das Parkentgelt in der Zone 1 liegt höher als in der Stufe 2 und auch höher als die heute geltenden Entgelte. Der Schwerpunkt in der Zone 1 liegt auf den Kurzzeitparkvorgängen, in der Zone 2 auf den Langzeitparkern. Parken der Anwohnerschaft wird mittels Anwohnerparkausweisen ermöglicht. Im Betrachtungsraum werden die Anwohnerparkzonen weiter optimiert. Dies geht einher mit einer zeitgemäßen Bepreisung der Parkausweise. Die genaue Ausgestaltung ist Bestandteil einer nachgelagerten Detailuntersuchung. Die bis jetzt noch vereinzelt bestehenden Parkzeitregelungen sind ebenfalls auf den Prüfstand zu stellen. Hier sollte ein Einbezug in das Tarifsystem oder zumindest eine Reduzierung der zulässigen Parkdauer erfolgen.“*

Der Maßnahmensteckbrief ist als Anlage 02 beigefügt. Er enthält auch einen Vorschlag für die räumliche Ausdehnung der beiden Tarifzonen (Anlage 03). Grenze zwischen den beiden Tarifzonen ist die Wallanlage. In einem ersten Schritt sollen die Gebühren für sämtliche Parkräume, die insgesamt durch Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden und innerhalb der so definierten Zone 1 liegen, auf 1,80 € je Stunde angehoben werden. Gleichzeitig soll die Bewirtschaftung der Parkräume innerhalb der Zone 1 vereinheitlicht werden, wie dies im Maßnahmensteckbrief gefordert wird. Eigentliches Ziel ist es, alle Parkräume, die innerhalb der Zone 1 liegen und sich nicht in Parkbauten befinden, einheitlich über eine Parkscheinregelung zu bewirtschaften. Dort, wo dies aufgrund einer zu geringen Stellplatzanzahl je Parkscheinautomat unwirtschaftlich ist, wird auf das Handyparken und zusätzlich auf den nächstgelegenen Parkautomaten, der in zumutbarer Entfernung, bis 150 Meter, steht, verwiesen. Betroffen sind hier die Bereiche Mühlenplatz, Schützenring, Marienring, Walkenbrückenstraße, Klinkenberg, Katthagen, Basteiring, Neustraße, Köbbinghof und Kupferstraße.

Die Gebühr für Parkräume, die außerhalb der Zone 1, aber innerhalb der durch das Parkraumkonzept definierten aktuellen Bewirtschaftungszone liegen, bleibt weiterhin bei 0,80 € je Stunde. Dies betrifft insbesondere Parkräume im südlichen Innenstadtbereich außerhalb der Wallanlage. Ein Übersichtsplan der aktuellen Bewirtschaftungszone ist als Anlage 04 beigefügt. Dort ist auch zu erkennen, dass das Parkdeck am Burgring sowie die benachbarten öffentlichen Parkplätze außerhalb der aktuellen Bewirtschaftungszone liegen und somit heute noch kostenfrei genutzt werden können. Dies entspricht einer Empfehlung des Parkraumkonzeptes. Auch in der neuen Gebührenordnung soll dies zunächst beibehalten werden. Eine Umstellung ist erst mit Bewirtschaftung der Zone 2 vorgesehen. Die Verwaltung schlägt vor, die Bewirtschaftung der Zone 2 zunächst bis Anfang 2026 zurückzustellen. Der Zeitraum bis dahin soll dazu genutzt werden, die Auswirkungen der aktuellen Änderungen auszuwerten, einen Vorschlag zur Ausdehnung der Zone 2 zu erarbeiten und rechtliche Fragen zu klären.

Die Bäder- und Parkhausgesellschaft erhebt für die von ihr bewirtschaftete Marktgarage und das Parkdeck Krankenhaus seit dem 01.01.2020 je angefangener Stunde 1,20 €. Wochentags sind die ersten 15 Minuten und an Sonn- und Feiertagen die ersten zwei Stunden freie Parkzeit. Der Tageshöchstsatz beträgt 9,60 €. Ab dem 01.01.2024 kann der Stundensatz auf bis zu 2,00 € und der Tageshöchstsatz auf 16,00 Euro angehoben werden, die ersten 15 Minuten sind freie

Parkzeit. Der entsprechende Aufsichtsratsbeschluss hierzu wurde bereits gefasst. Ziel ist es, auch hier einheitliche Gebühren zu erheben.

Die in der Anlage 01 beigefügte Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Coesfeld soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten. Sie sieht gegenüber der jetzigen Gebührenordnung die folgenden Änderungen vor:

- Festsetzung des Gebührensatzes auf 0,09 € je 3 Minuten = 1,80 € je Stunde (bisher: 0,04 € je 3 Minuten = 0,80 € je Stunde) in der Zone 1.
- Aufnahme neuer Parkflächen. Diese sind in der Gebührenordnung hervorgehoben. Die Bewirtschaftung erfolgt erst nach Aufstellung und Inbetriebnahme von 9 neuen Parkautomaten. Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 92.000,00 € eingestellt worden.

Durch die Anhebung der Parkgebühren wird im Jahr 2024 mit 976.000 € und ab dem Jahr 2025 mit Erträgen von jährlich 1.100.000 € gerechnet. Dabei ist zu beachten, dass sich die ganzjährig geplanten Mehrerträge ab 2025 durch die Aufnahme neuer Parkflächen auf Grund der Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2025 (Auslaufen der Optionsfrist gem. § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG)) nahezu ergebnisneutral darstellen. Die Umsatzsteuerpflicht besteht nach aktuellen Erkenntnissen für alle selbständigen Parkplätze (einschließlich deren Abgrenzung) auf nicht dem Straßenverkehr gewidmetem Grund. Damit sind ca. 2/3 der Parkflächen zukünftig als Umsatzsteuerpflichtig (Steuersatz 19 %) anzusehen. Geht man hier von ca. 730.000 Euro der geplanten Erträge aus, ergibt sich ein Umsatzsteueranteil von 117.000 Euro, der an das Finanzamt im Rahmen der Umsatzsteuer abzuführen ist. Gleichzeitig ergibt sich ein gering einzuschätzendes Potential durch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges.

Dem Stadtmarketingverein Coesfeld & Partner sind die v. g. Informationen am 07.11.2023 zur Verfügung gestellt worden. Die Stellungnahme mit Datum vom 17.11.2023 ist als Anlage 05 beigefügt.

Zusätzlich zu den Gebühren für Parkscheinautomaten sollen auch die Gebühren für Bewohnerparkausweise auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Dabei sollen sich die Gebühren neben dem Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Wert des öffentlichen Raums orientieren. Auch dies ist im Maßnahmensteckbrief vorgesehen. Zur Festschreibung der Gebühren soll die Satzung über die Erteilung von Anwohnerparkausweisen (Anwohnerparkausweis-Gebührenordnung) erlassen werden. Nähere Informationen hierzu siehe Vorlage 274/2023.

Anlagen:

01-Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Coesfeld

02-Maßnahmensteckbrief „E1: Umsetzungsplan für das Parken in der Innenstadt“

03-Übersichtsplan „Tarifzonen Parken“

04-Übersichtsplan „Aktuelle Bewirtschaftungszone“

05-Stellungnahme Stadtmarketingverein